



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Meier AfD**
vom 10.11.2025

Situation, Rechte und Pflichten von Vätern minderjähriger Kinder

Es wird bezüglich aller Fragen um eine eigene und erschöpfende Antwort der Staatsregierung gebeten. Es wird darum gebeten, von Verweisen abzusehen. Bei nicht vorhandener Datenlage wird um eine Prognose bzw. Einschätzung der Staatsregierung gebeten. Bei Fragen zum aktuellen Stand wird im Falle bisher nicht erhobener aktuellerer Daten der letzte Stand als Antwort erbeten.

Soweit Fragen Bundesrecht betreffen, wird eine Einschätzung der Staatsregierung mit Blick auf die Mitwirkungsmöglichkeiten im Bundesrat erbeten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie bewertet die Staatsregierung die rechtliche Situation von geschiedenen und (unverheirateten) getrennt lebenden Vätern im Freistaat Bayern? 4
- 1.2 Inwiefern sieht die Staatsregierung ausgehend von dieser Bewertung Defizite in der praktischen Gleichstellung von Vätern und Müttern hinsichtlich Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht? 4
- 1.3 Welche konkreten gesetzlichen oder administrativen Maßnahmen plant oder prüft die Staatsregierung, um identifizierte Defizite zu beseitigen? 4
- 2.3 Welche rechtspolitischen Schritte hält die Staatsregierung für erforderlich, um die Mitwirkung unverheirateter Väter am Sorge- und Entscheidungsrecht zu stärken? 4
- 5.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die faktisch schwächere Rechts- oder Anspruchsstellung getrennt lebender Väter in Bezug auf ihre Kinder im Jahr 2025 (bitte mit Daten oder Studienangaben)? 4
- 6.1 Inwiefern besteht nach Auffassung der Staatsregierung ein Ungleichgewicht zwischen Vätern und Müttern bezüglich Pflichten wie Unterhaltsverpflichtungen und Rechten wie Umgangs- und Sorgerecht im Freistaat Bayern? 4
- 6.3 Welche rechtlichen, finanziellen oder organisatorischen Maßnahmen hält die Staatsregierung für nötig, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten beider Elternteile sicherzustellen? 4

2.1	Wie bewertet die Staatsregierung die Rechtslage, wonach nichtverheiratete Väter nicht automatisch ein Mit-Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder erhalten?	5
2.2	Wie beurteilt die Staatsregierung die Vereinbarkeit dieser Rechtslage mit Art. 3 Grundgesetz sowie mit der entsprechenden Garantie der Bayerischen Verfassung?	5
3.1	Wie viele alleinerziehende Väter (mit Angabe der letzten verfügbaren Jahreszahl) gibt es derzeit im Freistaat Bayern, aufgeschlüsselt nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt?	5
3.2	Welche statistischen Daten führt die Staatsregierung darüber, wie viele dieser alleinerziehenden Väter das Sorgerecht, ein geteiltes Sorgerecht oder ausschließliches Aufenthaltsbestimmungsrecht innehaben?	6
3.3	Welche Erhebungs- und Veröffentlichungszeiträume verwendet die Staatsregierung und wann sind aktualisierte Daten nach Landkreis/Region zuletzt verfügbar bzw. geplant?	6
4.1	Welche finanziellen Leistungen, Sachleistungen und Beratungsangebote stellt der Freistaat Bayern alleinstehenden bzw. alleinerziehenden Vätern bereit (bitte nach Leistungsart und zuständiger Ebene: Land, Landkreis, Kommune, Träger aufschlüsseln)?	6
4.2	Welche Zugangs- und Anspruchsvoraussetzungen gelten für diese Leistungen sowie für ergänzende Unterstützungen (z. B. Wohnbeihilfe, Beratungsangebote, Unterhaltsvorschuss, bitte auch Informationswege darlegen)?	6
4.3	Inwiefern sieht die Staatsregierung eine Gleichbehandlung bei der Vergabe dieser Unterstützungsleistungen zwischen alleinerziehenden Vätern und Müttern (bitte zugrunde liegende Evaluationskriterien dieser Einschätzung darlegen)?	6
5.1	Wie oft ging nach den verfügbaren Statistiken in den letzten zehn Jahren die Initiative zur gerichtlichen Scheidung von Ehepaaren mit minderjährigen Kindern im Freistaat Bayern jeweils von der Frau bzw. vom Mann aus (bitte Jahreszahlen und Region aufschlüsseln)?	7
5.2	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, ob das Geschlecht der einreichenden Person mit Unterschieden in Unterhaltsregelungen, Sorgerechtsentscheidungen oder Umgangsvereinbarungen korreliert?	7
6.2	Welche Erfahrungen und Daten liegen der Staatsregierung zu Unterschieden in Vollstreckung, Durchsetzbarkeit und tatsächlicher Zahlung von Unterhalt durch Väter im Vergleich zu Müttern vor?	7
7.1	Wie beurteilt die Staatsregierung den Zugang von getrennt lebenden Vätern zu familiengerichtlichen Verfahren, familienrechtlicher Beratung und Prozesskostenhilfe im Freistaat Bayern?	7

7.2	Welche Rolle spielen Jugendämter und andere Fachstellen in der Praxis bei der Vertretung oder Beratung von Vätern und liegen der Staatsregierung Hinweise auf systematische Benachteiligungen oder einseitige Verfahrenspraxis vor?	8
7.3	Welche Schulungs-, Qualitäts- oder Kontrollmaßnahmen für Gerichte, Jugendämter und Beratungsstellen plant oder unterstützt die Staatsregierung, um geschlechtsneutrale Entscheidungen und Verfahrensweisen sicherzustellen?	8
8.1	Welche Evaluationen, Wirkungsprüfungen oder Monitoring-Instrumente hält die Staatsregierung vor, um die Gleichberechtigung von Vätern und Müttern in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht systematisch zu prüfen?	8
8.2	Welche konkreten Pilotprojekte, Förderprogramme oder Modellvorhaben existieren oder sind geplant, die speziell die Teilhabe von Vätern am Sorge- und Familienleben stärken sollen (z. B. Väterzentren, spezifische Beratungsangebote, familiengerichtliche Modelle)?	9
8.3	Welche zeitlichen und inhaltlichen Schritte wird die Staatsregierung unternehmen, um aufgrund der Erkenntnisse aus Monitoring und Pilotprojekten binnen eines klaren Zeitplans konkrete gesetzliche oder administrative Änderungen vorzuschlagen?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 23.12.2025

1.1 Wie bewertet die Staatsregierung die rechtliche Situation von geschiedenen und (unverheirateten) getrennt lebenden Vätern im Freistaat Bayern?

Im Hinblick auf die nachfolgenden Fragen und den Gesamtkontext der Schriftlichen Anfrage wird davon ausgegangen, dass sich die Frage 1.1 auf die rechtliche Situation betreffend elterliches Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht bezieht.

Die rechtliche Situation betreffend elterliches Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht ergibt sich aus den entsprechenden Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Für den Bereich der elterlichen Sorge wird insbesondere auf §§ 1626ff BGB, für das Umgangsrecht auf §§ 1684f BGB und für das Unterhaltsrecht auf §§ 1601ff BGB verwiesen.

1.2 Inwiefern sieht die Staatsregierung ausgehend von dieser Bewertung Defizite in der praktischen Gleichstellung von Vätern und Müttern hinsichtlich Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht?

1.3 Welche konkreten gesetzlichen oder administrativen Maßnahmen plant oder prüft die Staatsregierung, um identifizierte Defizite zu beseitigen?

2.3 Welche rechtspolitischen Schritte hält die Staatsregierung für erforderlich, um die Mitwirkung unverheirateter Väter am Sorge- und Entscheidungsrecht zu stärken?

5.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die faktisch schwächere Rechts- oder Anspruchsstellung getrennt lebender Väter in Bezug auf ihre Kinder im Jahr 2025 (bitte mit Daten oder Studienangaben)?

6.1 Inwiefern besteht nach Auffassung der Staatsregierung ein Ungleichgewicht zwischen Vätern und Müttern bezüglich Pflichten wie Unterhaltsverpflichtungen und Rechten wie Umgangs- und Sorgerecht im Freistaat Bayern?

6.3 Welche rechtlichen, finanziellen oder organisatorischen Maßnahmen hält die Staatsregierung für nötig, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten beider Elternteile sicherzustellen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.2, 1.3, 2.3, 5.3, 6.1 und 6.3 gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung sieht keine grundsätzlichen Defizite in der Gleichstellung von Müttern und Vätern mit Blick auf das Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht. Soweit

sich die Fragen darauf beziehen, dass das elterliche Sorgerecht für ein nichteheliches Kind zunächst allein seiner Mutter übertragen ist, wird auf die Antwort zu Fragen 2.1 und 2.2 verwiesen.

2.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Rechtslage, wonach nicht-verheiratete Väter nicht automatisch ein Mit-Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder erhalten?

Sind die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet, steht grundsätzlich der Mutter die elterliche Sorge zu. Sie steht aufgrund von § 1591 BGB als Elternteil fest (vgl. dazu Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 21. Juli 2010 – 1 BvR 420/09). Ein gemeinsames elterliches Sorgerecht kann begründet werden, indem beide in öffentlich beurkundeter Form „Sorgeerklärungen“ abgeben. Dies kann bereits vor der Geburt geschehen (§ 1626b Abs. 2 BGB). Hinzu tritt die Möglichkeit, dass das Familiengericht den Eltern auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge gemeinsam überträgt, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (vgl. § 1626a BGB).

Maßstab aller Entscheidungen ist, dass sich die Wahrnehmung des elterlichen Sorgerechts am Kindeswohl orientiert und die Rechte des Kindes Beachtung finden. Das Kindeswohl verlangt es, dass das Kind ab seiner Geburt eine Person hat, die für das Kind rechtsverbindlich handeln kann. Die gemeinsame Sorge setzt im Kindeswohlinteresse bei beiden Elternteilen die Bereitschaft voraus, gemeinsam Verantwortung für das Kind zu tragen und zu kooperieren. Bei nicht miteinander verheirateten Eltern fehlt es – ohne weitere Erklärungen oder Anhaltspunkte – an einem hinreichenden Anknüpfungspunkt für die Annahme eines Mindestmaßes an Übereinstimmung zwischen den Eltern.

2.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die Vereinbarkeit dieser Rechtslage mit Art. 3 Grundgesetz sowie mit der entsprechenden Garantie der Bayerischen Verfassung?

Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das elterliche Sorgerecht für ein nichteheliches Kind zunächst allein seiner Mutter übertragen ist, da der Vater einen entsprechenden Antrag bei dem Familiengericht unabhängig von der Mutter stellen kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2010 – 1 BvR 420/09).

3.1 Wie viele alleinerziehende Väter (mit Angabe der letzten verfügbaren Jahreszahl) gibt es derzeit im Freistaat Bayern, aufgeschlüsselt nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt?

In Bayern gab es laut Landesamt für Statistik, Haushalte und Familien in Bayern, Erstergebnisse aus dem Mikrozensus 2024, Tab. 4.1 bzw. Tab. 6.3, rund 31 000 Haushalte von alleinerziehenden Vätern mit minderjährigen Kindern (www.statistik.bayern.de¹). Daten auf Landkreisebene bzw. für kreisfreie Städte liegen der Staatsregierung nicht vor.

¹ https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/a6214c_202400.pdf

-
- 3.2 Welche statistischen Daten führt die Staatsregierung darüber, wie viele dieser alleinerziehenden Väter das Sorgerecht, ein geteiltes Sorgerecht oder ausschließliches Aufenthaltsbestimmungsrecht innehaben?**
 - 3.3 Welche Erhebungs- und Veröffentlichungszeiträume verwendet die Staatsregierung und wann sind aktualisierte Daten nach Landkreis/Region zuletzt verfügbar bzw. geplant?**

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe betroffen ist, liegen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hierzu aufgrund der kommunalen Zuständigkeit keine Erkenntnisse vor. Diese Daten werden im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben. Soweit entsprechende Daten bei den 96 bayerischen Jugendämtern vorliegen, wäre eine Abfrage auch unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

- 4.1 Welche finanziellen Leistungen, Sachleistungen und Beratungsangebote stellt der Freistaat Bayern alleinstehenden bzw. alleinerziehenden Vätern bereit (bitte nach Leistungsart und zuständiger Ebene: Land, Landkreis, Kommune, Träger aufschlüsseln)?**
- 4.2 Welche Zugangs- und Anspruchsvoraussetzungen gelten für diese Leistungen sowie für ergänzende Unterstützungen (z.B. Wohnbeihilfe, Beratungsangebote, Unterhaltsvorschuss, bitte auch Informationswege darlegen)?**
- 4.3 Inwiefern sieht die Staatsregierung eine Gleichbehandlung bei der Vergabe dieser Unterstützungsleistungen zwischen alleinerziehenden Vätern und Müttern (bitte zugrunde liegende Evaluationskriterien dieser Einschätzung darlegen)?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Leistungen und Angebote für Familien und spezifisch für Alleinerziehende stehen allen Eltern, Vätern und Müttern, nach den gesetzlichen Maßgaben zur Verfügung. Anspruchsvoraussetzungen zu finanziellen Leistungen wie dem angesprochenen Unterhaltsvorschuss oder Wohngeld ergeben sich im Einzelnen aus den gesetzlichen Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG) oder Wohngeldgesetzes (WoGG).

Alleinstehenden und alleinerziehenden Vätern stehen im Rahmen der im Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) geregelten Kinder- und Jugendhilfe Beratungs- und Förderungsleistungen zu. In Bayern wird die Kinder- und Jugendhilfe von den Landkreisen und kreisfreien Städten im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen. Das SGB VIII sieht keine spezifischen Leistungen ausschließlich für Väter vor, sondern all-

gemeine familienbezogene Unterstützungsangebote, die auch alleinstehenden bzw. alleinerziehenden Vätern offenstehen, Näheres ist den §§ 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie), 17 SGB VIII (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung), 18 SGB VIII (Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts), 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) zu entnehmen.

Nähere Informationen zu den genannten Bundesleistungen und Beratungsangeboten wie beispielsweise Erziehungsberatungsstellen, aber ebenso etwa zu den Zuschüssen des Freistaates Bayern zur Familienerholung in Familienferienstätten sind im Bayern-portal aufzufinden, www.bayernportal.de. Als weiterer Informationsweg dient insbesondere das Familienportal auf familienland.bayern.de.

5.1 Wie oft ging nach den verfügbaren Statistiken in den letzten zehn Jahren die Initiative zur gerichtlichen Scheidung von Ehepaaren mit minderjährigen Kindern im Freistaat Bayern jeweils von der Frau bzw. vom Mann aus (bitte Jahreszahlen und Region aufschlüsseln)?

Eine entsprechende Statistik wird nicht geführt.

5.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, ob das Geschlecht der einreichenden Person mit Unterschieden in Unterhaltsregelungen, Sorgerechtsentscheidungen oder Umgangsvereinbarungen korreliert?

Aus der gerichtlichen Praxis sind keine entsprechenden Korrelationen bekannt.

6.2 Welche Erfahrungen und Daten liegen der Staatsregierung zu Unterschieden in Vollstreckung, Durchsetzbarkeit und tatsächlicher Zahlung von Unterhalt durch Väter im Vergleich zu Müttern vor?

Es liegen hierzu keine Daten vor.

7.1 Wie beurteilt die Staatsregierung den Zugang von getrennt lebenden Vätern zu familiengerichtlichen Verfahren, familienrechtlicher Beratung und Prozesskostenhilfe im Freistaat Bayern?

Grundsätzlich kann sich jeder Elternteil an das zuständige Familiengericht wenden. Weder das Geschlecht noch der Umstand, ob der Antragsteller getrennt lebt, spielen dabei eine Rolle. Dies gilt ebenso für die Möglichkeit, im familiengerichtlichen Verfahren Verfahrenskostenhilfe nach §§ 76 bis 78 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zu beantragen oder die Möglichkeiten der Beratungshilfe nach dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (BerHG) zu nutzen.

Die notwendigen Antragsformulare für Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe stehen online im BayernPortal zur Verfügung.

Im Übrigen wird auf die bei Fragen 4.1 bis 4.3 beschriebenen Beratungs- und Förderungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe verwiesen. In Bayern wird die Kinder- und Jugendhilfe von den Landkreisen und kreisfreien Städten im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen, der Staatsregierung liegen hierzu keine näheren Erkenntnisse vor.

7.2 Welche Rolle spielen Jugendämter und andere Fachstellen in der Praxis bei der Vertretung oder Beratung von Vätern und liegen der Staatsregierung Hinweise auf systematische Benachteiligungen oder einseitige Verfahrenspraxis vor?

Es wird auf die bei Fragen 4.1 bis 4.3 beschriebenen Beratungs- und Förderungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe verwiesen. In Bayern wird die Kinder- und Jugendhilfe von den Landkreisen und kreisfreien Städten im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen, der Staatsregierung liegen hierzu keine näheren Erkenntnisse vor.

7.3 Welche Schulungs-, Qualitäts- oder Kontrollmaßnahmen für Gerichte, Jugendämter und Beratungsstellen plant oder unterstützt die Staatsregierung, um geschlechtsneutrale Entscheidungen und Verfahrensweisen sicherzustellen?

Die Familiengerichte müssen auf Grundlage geltender (Verfahrens-)Vorschriften eine Entscheidung in einem Bereich treffen, der sehr sensibel und mit starken Emotionen behaftet sein kann. Dementsprechend gibt es für die Richterinnen und Richter an Familiengerichten ein umfangreiches Fortbildungsprogramm:

Alle Richterinnen und Richter, die erstmals ein familienrichterliches Dezernat übernehmen, sind verpflichtet, an familienrichterlichen Einführungstagungen teilzunehmen. Zudem gibt es weitere landesweite Fortbildungsveranstaltungen. Darüber hinaus steht den bayerischen Richterinnen und Richtern das insoweit ebenfalls umfangreiche Angebot der Deutschen Richterakademie offen. Das Fortbildungsprogramm wird fortlaufend analysiert, weiterentwickelt und bei Bedarf ergänzt.

Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen erfolgt im Rahmen der verfahrensrechtlich vorgesehenen Rechtsmittel.

Sämtlichen Schulungsmaßnahmen des Zentrums Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) ist das Gleichheitsgebot (Art. 3 Abs. 1 bis 3 Grundgesetz [GG], Art. 118 Abs. 1, Abs. 2 BV) als tragendes Strukturprinzip immanent. Konkret werden die zu schulenden Verfahren anhand von normierten Konzepten vermittelt, welche ihrerseits durch u. a. Fachgremien (z.B. Expertenkreise und Ad-hoc-Ausschüsse des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses) erarbeitet, bewertet und verabschiedet werden. Die betreffenden Schulungen enthalten hinsichtlich Entscheidungskriterien und fachlichen Verfahrensweisen keinerlei geschlechtsspezifische Unterscheidungen.

8.1 Welche Evaluationen, Wirkungsprüfungen oder Monitoring-Instrumente hält die Staatsregierung vor, um die Gleichberechtigung von Vätern und Müttern in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht systematisch zu prüfen?

Der Freistaat Bayern verfolgt das Ziel, die Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen des Berufslebens zu fördern, vgl. Art. 2 Bayerisches Gleichstellungsgesetz (BayGIG).

Die Staatsregierung berichtet dem Landtag dabei bislang im Abstand von fünf Jahren über die Durchführung des Gesetzes, vgl. Art. 21 Abs. 1 BayGIG. Ziel des Gleichstellungsberichts ist es, den Stand der Gleichstellung im öffentlichen Dienst in Bayern abzubilden.

8.2 Welche konkreten Pilotprojekte, Förderprogramme oder Modellvorhaben existieren oder sind geplant, die speziell die Teilhabe von Vätern am Sorge- und Familienleben stärken sollen (z. B. Väterzentren, spezifische Beratungsangebote, familiengerichtliche Modelle)?

Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ergeben sich unter anderem aus Art. 10ff BayGIG. Zu den Maßnahmen zählen insbesondere Möglichkeiten zur Teilzeitarbeit, aber auch die Möglichkeit, aus einer Teilzeittätigkeit heraus die Arbeitszeit wieder aufzustocken sowie mobiles Arbeiten und Kontakthaltemaßnahmen.

Der Familienpakt Bayern steht seit über zehn Jahren für ein gemeinsames Vorgehen der Staatsregierung, der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V., des Bayerischen Industrie- und Handelskammertags e. V. (BIHK) und des Bayerischen Handwerkstags e. V. (BHT), um das Zukunftsthema Vereinbarkeit von Familie und Beruf voranzubringen. Eine familienfreundliche Personalpolitik ist ein entscheidender Wettbewerbsfaktor bei der Gewinnung und Bindung von Arbeitskräften. Auch immer mehr Väter wünschen sich eine partnerschaftliche Aufteilung von Berufstätigkeit und Kinderbetreuung. Die Unterstützung eines familienfreundlichen Arbeitsumfelds ist daher eine wichtige Maßnahme, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten beider Elternteile zu ermöglichen.

Bereits seit 1992 fördert das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel Einrichtungen in Bayern auf der Grundlage der „Richtlinie zur Förderung von Mütter- und Väterzentren“. Zu Beratungsangeboten wird auf die Antwort zu Fragen 4.1 bis 4.3 verwiesen.

8.3 Welche zeitlichen und inhaltlichen Schritte wird die Staatsregierung unternehmen, um aufgrund der Erkenntnisse aus Monitoring und Pilotprojekten binnen eines klaren Zeitplans konkrete gesetzliche oder administrative Änderungen vorzuschlagen?

Auf die Antwort zu Frage 8.1 wird verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.